

Strafe zwingt, vermag der Versuch um so weniger in jedem Fall eine außergewöhnliche Strafmilderung zu rechtfertigen. Die Strafe bei Versuch darf vielmehr nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung (§ 62 Abs. 1 StGB) nur dann herabgesetzt werden, wenn sich erweist, daß insbesondere die in § 21 Abs. 4 Satz 2 StGB angeführten Umstände die Tat insgesamt als weniger schwerwiegend charakterisieren.

Entgegen der Ansicht der Instanzgerichte liegen in vorliegender Sache solche strafmildernden Tatumstände nicht vor. So ist der Beweggrund des Angeklagten, seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen, nicht etwa aus einem entgegenkommenden Verhalten der Zeugin erwachsen, sondern entstand — begünstigt durch die enthemmende Wirkung des genossenen Alkohols und die geübte sexuelle Enthaltsamkeit — spontan beim Anblick der Zeugin. Weder der Alkoholgenuß noch die sexuelle Enthaltsamkeit vermögen aber die Verantwortung des Angeklagten dafür herabzusetzen, daß er sich zur Befriedigung seiner individuellen Bedürfnisse kraß über die Interessen der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger hinwegsetzte und sich zur Begehung eines schweren Verbrechens entschloß. Auch die Spontaneität seiner verantwortungslosen Entscheidung ist entgegen der Ansicht des Bezirksgerichts kein Strafmilderungsgrund. Die von ihm angestrebten Folgen, eine ihm völlig fremde Frau gewaltsam zum Geschlechtsverkehr zu zwingen, charakterisieren sein Verhalten als schwerwiegenden Angriff auf die Achtung und Würde der Frau und ihre sexuelle Integrität.

Des weiteren ist der Grad der Verwirklichung der Straftat dadurch gekennzeichnet, daß der Angeklagte, der die Zeugin zur Nachtzeit auf öffentlicher Straße überfiel, in nicht unerheblichem Maße Gewalt angewendet hat. In diesem Zusammenhang ist die hypothetische Überlegung des Bezirksgerichts verfehlt, daß der Angeklagte auch brutaler und rücksichtsloser hätte vorgehen können. Grundlage der Beurteilung des Ausmaßes seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist nicht ein gedachtes mögliches Verhalten, sondern der Geschehnisablauf, wie er sich tatsächlich zugetragen hat. Schließlich ist auch der Umstand, daß die Zeugin keine ernstlichen Gesundheitsschäden davongetragen hat, nicht ein Grund für die außergewöhnliche Strafmilderung. Abgesehen davon, daß die Gewaltanwendung i. S. des § 121 StGB nicht die Herbeiführung einer Gesundheitsschädigung nach § 115 Abs. 1 StGB voraussetzt, wird im vorliegenden Fall ihre Intensität dadurch gekennzeichnet, daß die Zeugin durch das Würgen des Angeklagten akute Atemnot erlitt.

Vor allem aber hat das Bezirksgericht übersehen, daß die Vollendung der Straftat nur auf Grund der energischen Gegenwehr und insbesondere der List der Zeugin, in deren Folge der Angeklagte vom Ehemann der Zeugin überwältigt werden konnte, unterblieben ist. Das kluge und besonnene Verhalten der Zeugin bewirkte zwar, daß der Angeklagte von weiteren Gewaltanwendungen abließ, jedoch nicht etwa aus Einsicht in die Verwerflichkeit seines Verhaltens, sondern in der Annahme, sein Vorhaben auf bequemere Weise verwirklichen zu können. Deshalb wird dadurch der Grad seiner Schuld nicht gemindert.

Nach alledem war die erfolgte Herabsetzung der Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung nicht gerechtfertigt.

Die Urteile der Instanzgerichte waren deshalb im Strafausspruch aufzuheben. Das Kreisgericht hat in der erneuten Hauptverhandlung gemäß § 121 Abs. 1 und 4 StGB auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen, bei deren Bemessung das bisher positive Verhalten des Angeklagten zu berücksichtigen sein wird.

## §§ 196, 8 Abs. 2 StGB.

**1. Bankette (unbefestigte Randstreifen, die sich neben der befestigten Fahrbahn befinden) gehören nicht zu den dem allgemeinen motorisierten Verkehr dienenden Fahrbahnen. Sie bilden eine eigene Fahrbahn. Das schließt jedoch nicht aus, daß Fahrzeuge, die die befestigte Fahrbahn benutzen, unter besonderen Umständen Bankette befahren können, insbesondere dann, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren notwendig erscheint.**

**2. Ein Fahrzeugführer, der auf einen in gleicher Höhe mit der befestigten Fahrbahn verlaufenden Randstreifen ausweicht und beim Zurücklenken auf die befestigte Fahrbahn infolge eines nicht zu erwartenden, nur an einer bestimmten Stelle befindlichen Höhenunterschiedes zwischen beiden Fahrbahnen plötzlich einen Schlag in der rechten Federung des Fahrzeugs verspürt, der zu einem Schreck führen kann und bei einem ruckartigen Gegenschlag nach links sogar die Gefahr in sich birgt, daß die Gewalt über das Fahrzeug verlorengeht, verletzt nicht schuldhaft Verkehrspflicht, wenn dadurch das Fahrzeug ins Schleudern gerät.**

OG, Urt. vom 11. September 1970 - 3 Zst 17/70.

Das Kreisgericht verurteilte die Angeklagte wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls auf Bewährung und entzog ihr die Fahrerlaubnis auf die Dauer von zwei Jahren und sechs Monaten. Es hat dazu folgende wesentliche Feststellungen getroffen:

Die 19jährige Angeklagte, die seit 1966 die Fahrerlaubnis für die Klassen I und III und seit 1969 auch für die Klasse V hat, brachte am 31. August 1969 ihre Schwester mit einem Pkw nach St. Auf der Rückfahrt fuhr sie auf der Strecke zwischen St. und P. außerhalb geschlossener Ortschaften zunächst mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h, danach erhöhte sie diese auf etwa 80 bis 85 km/h. Die befestigte Fahrbahn war hier 5,90 m breit; an sie schloß sich je ein Bankettstreifen mit einer Breite von 1,90 bzw. 1,80 m an.

Infolge nicht genügender Aufmerksamkeit bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im öffentlichen Straßenverkehr geriet die Angeklagte mit den rechten Rädern des Fahrzeugs von der befestigten Fahrbahn auf den rechten Bankettstreifen. Sie versuchte nun, wieder auf die befestigte Fahrbahn zu gelangen. Dabei verspürte sie einen Widerstand, weil der Bankettstreifen an dieser Stelle bis zu 6 cm tiefer lag als die befestigte Fahrbahn. Sie geriet auf die gegenüberliegende Fahrbahnseite bis zum linken Bankettstreifen. Hierauf schlug sie die Lenkung scharf nach rechts ein, um wieder auf die rechte Fahrbahnseite zu gelangen. Dabei überschlug sich das Fahrzeug und stieß mit einem entgegenkommenden Moped zusammen, auf dem sich zwei Personen befanden. Infolge der dabei erlittenen Verletzungen verstarb der Mopedfahrer am Unfallort; die Zeugin L. trug eine schwere Gehirnerschütterung sowie andere Verletzungen davon. Auch die Angeklagte wurde erheblich verletzt. Diese Verletzungen bewirkten, daß sowohl bei der Zeugin als auch bei der Angeklagten Erinnerungsverluste eintraten. Beide waren außerstande, Angaben über die Verkehrssituation vor dem Unfall und über den Unfallhergang selbst zu machen. Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils zugunsten der Angeklagten beantragt.

Aus den G r ü n d e n :

Die Überprüfung der mit dem Kassationsantrag angefochtenen Entscheidung des Kreisgerichts ergab, daß der zweifelsfreie Nachweis strafrechtlicher Schuld der